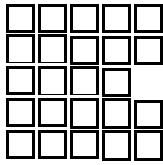


SATZUNG FÜR DAS STÄDTISCHE ÜBERNACHTUNGSHEIM

I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	2
II. Unterbringung.....	2
§ 3 Aufnahme.....	2
§ 4 Ausschluss von der Aufnahme	2
§ 5 Dauer der Unterbringung	3
§ 6 Öffnungszeiten.....	3
III Grundsätze für die Benutzer.....	3
§ 7 Pflichten der Benutzer.....	3
§ 8 Verwahrung von Sachen.....	3
§ 9 Heimleitung, Aufsicht	3
IV. Benutzungsbedingungen.....	4
§ 10 Beendigungsgründe	4
§ 11 Widerruf	4
V. Schlussbestimmungen.....	4
§ 12 Haftung der Benutzer	4
§ 13 Haftung der Stadt	4
§ 14 Gebühren	4
§ 15 Auflösung des Übernachtungsheimes.....	4
§ 16 Inkrafttreten.....	5



SATZUNG FÜR DAS STÄDTISCHE ÜBERNACHTUNGSHEIM

vom 16. November 1978
(Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 1978)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353), geändert durch Gesetz vom 11.8.1978 (GVBl. S. 525), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Zur Beseitigung der Obdachlosigkeit unterhält die Stadt Erlangen das Übernachtungsheim Wöhrmühle 1, das als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- (2) Das Übernachtungsheim ist zur Unterbringung Obdachloser und Durchreisender bestimmt, die sich mit eigenen Mitteln oder mit Hilfe unterhaltsverpflichteter Angehörige keine ausreichende Unterkunft beschaffen können.
- (3) Die Unterbringung erfolgt bei Hilfsbedürftigkeit als Sozialhilfeleistung im Sinne des § 12 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

§ 2 Gemeinnützigkeit

Durch den Betrieb des Übernachtungsheimes erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gefördert werden soll.

II. Unterbringung

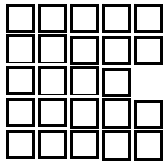
§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in das Übernachtungsheim erfolgt durch Aufnahmeverfügung, die keiner besonderen Form bedarf.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung.
- (3) Mit dem Ersuchen um Aufnahme sind die Ausweispapiere vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte, auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse, zu erteilen.
- (4) Durch die Aufnahme wird ein Mietverhältnis privatrechtlicher Art nicht begründet.

§ 4 Ausschluss von der Aufnahme

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

1. Betrunkene,
2. Personen, bei denen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten oder Ungeziefer zu befürchten ist,
3. Kranke, pflegebedürftige Personen,
4. Personen, bei denen bereits früher die Aufnahmeverfügung gem. § 11 Nr. 1 widerrufen worden ist.



§ 5 Dauer der Unterbringung

- (1) Den Benutzern wird grundsätzlich Unterkunft nur für eine Nacht gewährt.
- (2) Aus besonderen Gründen kann die Benutzung auf 3 Übernachtungen ausgedehnt werden.
- (3) Von den Beschränkungen der Abs. 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn der Benutzer bei einer Arbeitsaufnahme in Erlangen keine Unterkunft hat. Das gleiche gilt bei der Aufnahme auf Ersuchen der Obdachlosenhilfe.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Das Übernachtungsheim wird täglich um 17.00 Uhr geöffnet und um 8.00 Uhr geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt ist das Heim von den Benutzern zu verlassen. Tagsüber bleibt das Heim in der Regel geschlossen.
- (2) Die Aufnahme ist grundsätzlich nur zu folgenden Zeiten möglich:

1. April bis 31. Oktober	17.00 - 22.00 Uhr
1. November bis 31. März	16.30 - 21.30 Uhr

III Grundsätze für die Benutzer

§ 7 Pflichten der Benutzer

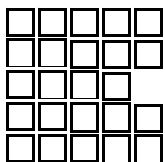
- (1) Die Benutzer sind gehalten, den Heimfrieden zu wahren und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände im Übernachtungsheim sind pfleglich zu behandeln. Beschäftigungen sowie das Auftreten von Ungeziefer haben die Benutzer unverzüglich der Heimleitung anzuzeigen.
- (3) Einzelheiten über Art und Umfang der Benutzung sowie über die Reinhaltung und Instandsetzung der Einrichtungsgegenstände sind in einer Hausordnung festgelegt, die in jedem Raum des Übernachtungsheimes aushängt. Diese Hausordnung ist von jedem Benutzer einzuhalten.

§ 8 Verwahrung von Sachen

- (1) Für die Dauer der Unterbringung können Geldbeträge, Wertsachen und andere Vermögensgegenstände des Benutzers in das Heim eingebracht werden.
- (2) Auf Verlangen werden die in Abs. 1 genannten Gegenstände von der Heimleitung in Verwahrung genommen. Die Haftung der Stadt richtet sich insoweit nach § 13.
- (3) Auf Gegenstände, die nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses vom Benutzer im Heim zurückgelassen werden, finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Fund entsprechende Anwendung.

§ 9 Heimleitung, Aufsicht

- (1) Die Heimleitung und die Beauftragten der Stadt haben die Beachtung dieser Satzung und der Hausordnung durch die Benutzer zu überwachen. Zu diesem Zweck ist ihnen in der Zeit von 16.30 bis 22.00 Uhr das Betreten sämtlicher Räume gestattet. Außerhalb dieser Zeit ist ihnen das Betreten der Räume dann gestattet, wenn es zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.



(2) Die Heimleitung hat das Recht, Anordnungen zur Regelung folgender Angelegenheiten zu treffen:

1. Zuweisung der Betten,
2. Reinhaltung des Heimes,
3. schonende Behandlung des Heimes und der Einrichtungsgegenstände,
4. Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, sofern die Benutzer sich hierüber untereinander nicht einigen können,
5. Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung.

IV. Benutzungsbedingungen

§ 10 Beendigungsgründe

Das Benutzungsverhältnis endet

1. mit dem Ablauf der in § 5 festgesetzten Dauer der Unterbringung.
2. durch Widerruf der Aufnahmeverfügung und Aufforderung der Räume.

§ 11 Widerruf

Die Stadt kann die Aufnahmeverfügung widerrufen

1. wenn der Benutzer gegen diese Satzung oder die Hausordnung trotz Abmahnung verstößt,
2. wenn der Benutzer das Heim erst nach Schließung oder in betrunkenem Zustand aufsucht.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Haftung der Benutzer

Jeder Benutzer haftet für alle der Stadt oder Dritten in dem Heim entstehenden Schäden, die von ihm verursacht und verschuldet werden.

§ 13 Haftung der Stadt

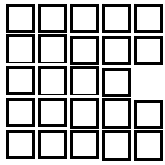
Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteter wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht im Dienst der Stadt stehen, wird in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 14 Gebühren

Die Stadt erhebt für das Benutzen des Übernachtungsheimes Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 Auflösung des Übernachtungsheimes

Bei Auflösung des Übernachtungsheimes oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen überschreitende Vermögen für Zwecke der Sozialhilfe zu verwenden.



§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das städt. Übernachtungsheim vom 28.3.1962 i.d.F. vom 26.4.1967 (Amtsblätter Nr. 20 vom 18.5.1962 und Nr. 23 vom 8.6.1967) außer Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Übernachtungsheim Unterbringung Sozialhilfe Heimfrieden Heimleitung Sicherheit

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]